

1. IV. 1919

Die Bodenreform — ein Grundrecht des deutschen Volkes.

Von Adolf Damaschke (Berlin).

Der amtliche Entwurf der künftigen Reichsverfassung enthält im zweiten Abschnitt (§ 18 bis 29): „Die Grundrechte des deutschen Volkes.“ § 28 handelt von der Bodenfrage. Die Begründung, die das Reichsamt des Innern dem Entwurf mitgibt, sagt darüber: „Auch auf anderen Gebieten der Sozialpolitik wird die Leitung durch das Reich intensiver werden müssen unter Mitwirkung der Einzelstaaten nach den vom Reich gezogenen Grundlinien. Das gilt von der nach geordneten sozialen Bodenpolitik, die ganz gewiß in besonderem Maße der Mitarbeit von Einzelstaaten und kommunalen Selbstverwaltungsorganen bedarf, jedoch der allgemeinen Leitung und Normierung durch das Reich nicht entzogen kann.“

Jeder, der etwas von der grundlegenden Bedeutung der Bodenfrage für das soziale Leben insgesamt und für unseren Neuaufbau insbesondere versteht, wird dieser Stellungnahme freudig zustimmen. Aber er wird enttäuscht sein, wenn er nach dieser Erklärung nun den § 28 prüft. Er lautet: „Zur Wiederbevölkerung des platten Landes, zur Vermehrung landwirtschaftlich tätiger Arbeitskräfte, sowie zur Erhöhung des landwirtschaftlichen Bodenertrages ist im Wege umfassender Innenriedlung die bestehende Grundbesitzverteilung in den Gebietsteilen zu ändern, in denen eine gesunde Mischung von Groß-, Mittel- und Kleinbesitz noch nicht besteht. Unwirtschaftlich genutzter Großgrundbesitz, insbesondere der gebundene, ist zur Begründung ländlicher Heimstätten aufzuteilen, wenn nötig, im Wege der Enteignung. Mittel- und Kleingrundbesitz sind durch Schutz gegen Auffaugung und Bewucherung zu festigen.“

Das klingt nicht wie ein „Grundrecht des deutschen Volkes“ — das klingt wie eine Stelle in einem Wahlausruf oder in einem Parteiprogramm. Und wie viele Fragen muß diese Fassung wecken? Was heißt: „eine gesunde Mischung von Groß-, Mittel- und Kleinbesitz“? Soll bei Meinungsverschiedenheiten hier ein Richterpruch über volkswirtschaftliche Anschauungen entscheiden? Und warum soll das ganze große Gebiet der städtischen und halbstädtischen Siedlung nicht erfasst werden? Sind die gewerksmäßigen Terrainhändler und Bodenhamsterer in unseren Industrieorten nicht ebensolche Schädlinge unserer Volkswirtschaft, wie unwirtschaftlich genutzter Großgrundbesitz? Wenn man von hoher Warte heute von der Bodenfrage spricht, so muß man neben die Frage der Wirtschaftshausstätten auch die der Wohnheimstätten stellen. Beide sind gleichwichtig für die Zukunft unseres Volkes. Darf man an der Frage der Bodenschätze (Kohlen, Kali, Erze) und der Wasserkräfte in solchem Zusammenhange vorbeigehen? Und endlich muß der entscheidende Schritt geschehen, der allein einen Mißbrauch mit dem Boden und seinen Schätzen dauernd ausschließt: der Ertrag, den er ergibt, ohne jede Kapitals- und Arbeitsaufwendung des einzelnen Besitzers, die Grundrente, muß sozialisiert, d. h. der Gesamtheit nutzbar gemacht werden!

Die Sozialisierung der Grundrente kann bei ehrlichen Volksgenossen in keiner Partei Widerspruch bezeugen. Schon der vielberufene und doch so wenig gekannte Vater der klassischen Schule, Adam Smith, weist in seinem Werk über den Reichtum der Völker immer wieder auf diese Quelle hin, so im 6. Kapitel des 1. Buches: „Die Bodenrente ist naturgemäß ein Monopolpreis; sie steht in gar keinem Verhältnis zu dem, was der Eigentümer für Verbesserungen usw. angelegt haben mag, oder zu dem, womit er sich billig begnügen könnte.“

Oder im 2. Kapitel des 5. Buches: „Die Grundrente ist eine Art von Einkommen, das der Eigentümer in vielen Fällen ohne jede eigene Sorge oder Mühe genießt. Würde ihm also auch ein Teil dieses Einkommens zur Begleichung der Staatsbedürfnisse entzogen, so litte doch keine Art des Gewerbeselbes darunter...“

Der Vorstand des Bundes Deutscher Bodenreformer hat sich am 1. Februar eingehend mit dieser Frage beschäftigt und beschlossen, folgende Fassung des § 28 der neuen deutschen Reichsverfassung vorzuschlagen: „Der Boden samt seinen Kräften und Schätzen ist unter ein Recht zu stellen, das jeden Mißbrauch verhindert und jeder deutschen Familie die Möglichkeit erschließt, eine Wohnheimstätte (Eigentum und Nutzgarten) oder — bei beruflicher Vorbildung — eine Wirtschaftshausstätte (gärtnerisches oder kleinhäusliches Anwesen) zu gewinnen, die ihrem Zweck dauernd gesichert ist. Die Grundrente, d. h. der Ertrag des Bodens, der ohne jede Arbeits- und Kapitalaufwendung des Besitzers entsteht, ist für die Kulturaufgaben der Gesamtheit nutzbar zu machen.“

Damit würde ein Grundrecht des deutschen Volkes aufgestellt, dessen Durchführung in Stadt und Land, für Gewerbe und Landwirtschaft den größten Segen erschleßen, uns einen an Leib und Seele gesunden Volkswachstum ermöglichen, die einzige sichere Voraussetzung für einen organischen Neuaufbau unseres Wirtschaftslebens schaffen und unser Volk vor den Gefahren des Volkswendens dauernd bewahren kann!